

Stand der Hauptkasse nach Abrechnung des 2. Quartals 1891.

Einnahme.

Kassenbestand vom vorhergehenden Quartal	RM. 1956,04
Für laufende Wochenbeiträge der Zahlstellen 70%	3318,99
Für laufende Wochenbeiträge der Einzelmitglieder à 15 Pf.	1055,74
Für 683 Eintrittsgelder, à 50 Pf.	341,50
Restlohnforderung vom Streif in Leitelsheim, überwiegen durch Herrn Köchling, Detmold	4,68
Für 3 extra ausgestellte Bücher, à 20 Pf.	60
Ueberschuß vom Fachverein d. Steindr. u. Lith., Berlins	62,59
Ueberschuß der Berliner Sammlung vom Dresdener Streif	60,79
Summa:	RM. 6800,79

Ausgabe.

Für Verwaltungsmaterial, Stempel, Kassenbücher zc.	RM. 434,09
Für Agitationszwecke	17,75
Zuschuß nach Barmen, Bingen, Breslau, Köln a. Rh., Dortmund, Fürth, Mainz, Mannheim, Solingen, und Wiesbaden	366,76
An Porto, Vorstandssitzungen und sonstige kleine Ausgaben	113,96
Für 10521 Exemplare der „Graph. Presse“, 2. Quartal	2104,20
Für 55 Exemplare der Gewerbeordnungs-novelle	44,00
Quartalsbeitrag zur Generalcommission in Hamburg	105,00
Rückzahlung des Darlehens inkl. 3 1/2% Zinsen	993,15
Entschädigung für den 1. Vorsitzenden 2%	96,88
Entschädigung für den Hauptkassierer 2%	96,88
Summa:	RM. 4372,67

Bilanz.

Einnahme	RM. 6800,79
Ausgabe	4372,67
Bestand a. Quartalschluß	RM. 2428,12

Martin Mescha, Hauptkassierer.
Berlin, den 30. November 1891

Otto Sillier, 1. Vorsitzender.
Bruno Dabell, Schriftführer.

Gustav Stropp, Lithograph.

Richard Renfner, Steindrucker.

Emil Rohmann, Steinschleifer.

Technisches.

Aluminiumplatten als Ersatz für den Lithographiestein.

Ueber eine neue Erfindung, welche die Herren John Mikaly und Lothrop L. Bullock in New York machten, schreibt das amerikanische Fachblatt „The Lithographic Art Journal“ folgendes:

Die Erfindung besteht im Ganzen genommen in der Beschaffung einer druckfähigen, wesentlich reinen Aluminiumplatte den lithographischen Stein ersetzt. Die Masse ist sehr schön, abtorend und ebenso empfindlich wie der natürliche Stein; man erzielt mit derselben, was die Feinheit der Drucke betrifft, zum wenigsten dieselben, wenn nicht bessere Resultate.

Die Vorteile der Platten sind sehr wesentliche: die größere Stärke und Dauerhaftigkeit, ihr geringes Gewicht, die leichte Handhabung und ihre Widerstandsfähigkeit beim Reizen. Alle diese Umstände geben der Aluminiumplatte einen außergewöhnlich praktischen Wert im Verhältnis zu den bis jetzt bekannten Erzeugnissen.

Bei der praktischen Verwertung ist es ganz gleich, aus welchem Metall die Unterlage der Platte besteht, wenn nur die Oberfläche reines Aluminium ist. Immerhin muß die Aluminiumschicht eine gewisse Stärke besitzen, um die erforderliche eigentümliche Porosität zu erzielen; doch ist dazu nicht besonders viel erforderlich.

Ein anderer Vorteil dieser Platten besteht darin, daß man ihnen eine zylinderische Form geben kann, es wäre somit eine größere Druckgeschwindigkeit möglich, da die Einstellung des Rotationsdruckes dadurch sehr nahe gerückt wäre.

Die Platten werden in derselben Weise behandelt wie der Stein; sie werden geschliffen oder getört, je nachdem es die Arbeit erfordert; es wird direkt darauf gezeichnet, graviert oder umgedruckt, auch die Manipulation des Rezens bleibt dieselbe.

Lithographie-Steinbrüche in Australien.

Die englischen, amerikanischen und andere ausländische Lithographiebesitzer äußern von Zeit zu Zeit eine gerechtfertigte Unruhe über die Zukunft ihres Gewerbes, wenn einmal die britischen Lithographiesteinbrüche erschöpft sein werden. Dieser wurde jedoch nicht in die Frage eingegangen, denn sie war unangenehm und schwer zu beantworten; übrigens lebte man der Hoffnung, daß dieser Fall sobald nicht eintreten würde. Nun steht aber eine andere Gefahr zu befürchten, die viel näher bevorzuziehen kann, nämlich, daß die deutschen Lithographiebesitzer in Verdrängung der einstmaligen Erfindung der britischen Steinbrüche und im Interesse des Schutzes ihres Gewerbes bei ihrer Regierung auf ein Ausfuhrverbot dieses kostbaren Materials antragen würden. Was würde die Folge davon sein? Mit Ausnahme einiger wenigen unbedeutenden Lithographie-Steinbrüche in Frankreich, die Steine von sehr dunkler Farbe und geringer Qualität als die münchener liefern, gibt es zur Zeit nirgends eine andere Quelle, auf die mit Sicherheit zu rechnen wäre. Alle in neuerer Zeit aufgefundenen und als vorzüglich gepriesenen Steine in Italien, Algerien, Rußland, Amerika, haben

bis jetzt die Probe noch nicht bestanden. Selbst die Zink-Kalkunterplatten u. a. sind nicht für alle Arbeiten verwendbar.

Nun schrieb ein englisches Fachblatt, daß in den eigenen britischen Kolonien, in Australien, ganz zufällig Steinbrüche erster Qualität entdeckt worden sind. Der Eigentümer derselben hat sich eigens nach Solihofen begeben, um an Ort und Stelle den modus operandi zu studieren, um sie eigens in seiner Heimat rationell ausbeuten zu können.

In England waren bereits Proben dieser Steine angekommen; leider hatten sie in den Brichen durch den Frost gelitten und brechen unter dem Druck der Presse.

Versehiedenes.

Reglement des Kosthauses von Benziger u. Co., Buch- und Steindruckeri, in Eintriedeln (Schweiz).

§ 1. Zweck des Kosthauses ist, Angestellten von Benziger u. Co. eine billige Verpflegung zu bieten und sie zu Sparsamkeit, Tätigkeit und sittlichen Lebenswandel anzuhalten. § 2. Die Direktion des Kosthauses ist in der Hand der Herren Benziger u. Co. selbst, welche die Obhut und Verpflegung zunächst einer Anzahl Schweflern eines religiösen Ordens übertragen haben. § 3. Die nähere Hausordnung lautet: Morgens 5 1/2 Uhr: Aufstehen, Waschen, Ankleiden; 6 Uhr: Frühstück; 6 1/2—11 Uhr: Arbeit im Geschäft; 11—12 Uhr: Mittagessen und Erholung; nachmittags 12—3 Uhr: Arbeit im Geschäft; 3—3 1/2 Uhr: Vesperbrod; 3 1/2—7 Uhr: Arbeit im Geschäft; 7 Uhr: Nachessen und Nachtgebet; von 9 1/2 Uhr an schlafen gehen; 10 Uhr: Silentium und Vicherschen. Solche die über 10 Uhr abends auszubleiben wünschen, haben bei den Prinzipalen um schriftliche Erlaubnis nachzugehen, andernfalls sie für jede verspätete Viertelstunde 20 Ct. Strafe bezahlen. Nach 12 Uhr wird unentschuldig niemand mehr eingelassen. Wiederholt unentschuldigtes Zutrittnehmen oder Ausbleiben über 12 Uhr berechtigt Benziger u. Co. zur sofortigen Entlassung sowohl aus dem Kosthaus, wie aus dem Geschäft. Bei ohne begründete Entschuldigung nicht rechtzeitig beim Frühstück, Mittag-, Vesper- oder Nachessen erscheint hat auf die betreffende Mahlzeit keinen Anspruch mehr. § 4. Der Pensionspreis beträgt Fr. 1,50 per Tag. Bei Abwesenheit eines Angestellten unter 2 Tagen muß das Pensionsgeld dennoch entrichtet werden. Im obigen Preise ist inbegriffen: Kost, Logis, Wäsche, geringere Filzarbeiten an Ärmeln, Beleuchtung und Heizung. Dagegen haben die Angestellten eine hinreichende Anzahl Ärmeln mitzubringen, und wird auf anständige und reinliche Kleidung gehalten. § 5. Sämtliche Kostgänger haben nach § 8 der Statuten der Kranken- und Alterskasse der Angestellten von Benziger u. Co. an dieselben ihre Beiträge zu leisten und genießen dagegen deren Unterstützung in Krankheits- und Unfallsfällen. § 6. Die Kostgänger haben den Vorgesetzten Gehorsam zu leisten und ihnen mit schuldiger Achtung zu begehnen. § 7. Das Verhalten der Kostgänger unter sich soll ein gegenseitig vertrauliches und freundliches sein. Friedesförder können ohne weiteres aus der Anstalt ausgeschlossen werden. Bei Verunreinigungen oder sittenfälligen Schädigungen der Vokale, namentlich der Wäschräume und Aborte, sind angemessene Entschädigungen zu entrichten. § 8. Das Rauchen in den Schlafsälen ist untersagt. § 9. Besuche im Kosthaus sind untersagt, und haben nur Eltern, Vormünder und Verwandte das Recht, ihre Angehörigen dort zu besuchen. § 10. In den Schlafsälen ist der Aufenthalt während des Tages, wenn nicht nötig, verboten. Fehler gegen Anstand berechtigten Benziger u.

Co. zu sofortiger Entlassung aus Kosthaus und Geschäft. § 11. Zur Aufnahme ist erforderlich: 1) daß die Kostgänger frei von fäulenden förderlichen Gebrechen seien, und 2) daß sie ihre Anpfeine mitbringen. § 12. Solche Kostgänger, welche sich gegen obige Vorschriften der Hausordnung unvorsichtig zeigen, oder den Vorgesetzten und ihren Stellvertretern, namentlich den ehrl. Schweflern, ungebührlich begegnen, können jederzeit aus dem Kosthaus oder aus dem Geschäft überhaupt entlassen werden. § 13. Die Herren Benziger u. Co. behalten sich vor, dieses Reglement jederzeit abzuändern.

Wahrhaftig! Diese christliche Nächstenliebe der Herren Benziger u. Co. hat sehr viel „Nachtlicht“ mit Arzengiar eines Buchhausdirektors zu seinen Pflegebefohlenen.

Die Redaktion.

Herbergen zur Heimat. Der Schriftführer des deutschen Vereins für Herbergswesen, Pastor W. Böden in Gadderbaum, hat über die Herbergen zur Heimat eine Statistik veröffentlicht. Wir teilen daraus folgendes mit:

„Die erste „Heimat“, wie die wandernden Handwerksberufen kurz sagen, wurde 1854 in Bonn gegründet, nachdem schon seit 1818 in Berlin eine ähnliche Herberge bestand. In den neun Jahren bis 1862 entstanden zusammen 12, von 63—69 kamen 42 dazu, von 70—76, also in der Gründerzeit, nur 28, von 77—83, in der Zeit des wirtschaftlichen Niederganges und der „Bagabundennot“, gleich 75 und von 84—90, also in sechs Jahren 208. Die erste Anstalt in Sachsen war Leipzig 1864, in Süddeutschland machten Neutlingen und Stuttgart 1867 den Anfang. Heute zählt man 362 Herbergen zur Heimat mit 12777 Betten. Sie werden jährlich von anderthalb Millionen Durchreisenden benutzt, die 2 1/2 Millionen Nächte dort verbringen; außerdem haben sie über 21000 Kostgänger, welche über eine halbe Million Schlafnächte bedeuten.

Unter den 362 Herbergen sind 13 Waisenherbergen (mit 100 und mehr Betten), 39 sehr große (60—100 Betten), 77 große (40—59), 118 mittlere (20—39), 69 kleine (10—19), 46 ganz kleine (unter 10 Betten). Die größten Herbergen sind Frankfurt a. M. (47445 Schlafnächte bei 150 Betten), Berlin I, Hamburg I, Berlin II, Hamburg II.

Nach Bezirken und Frequenz geordnet, sieht das Königreich Sachsen obenan; seine 50 Herbergen haben 354000 Schlafnächte aufzuweisen, danach folgen die Provinz Sachsen mit Anzahl 312000 Schlafnächte, Brandenburg 276000, Schleswig-Holstein mit Hamburg und Lübeck 249000, Rheinprovinz 247000, Süddeutschland 207000, Niederlande 205000, Westfalen 200000, Hessen-Darmstadt und Hessen-Nassau 160000, Altbaier 116000, Schlessen 115000, Thüringen 106000, Bommern 77000, Mecklenburg 68000, Westpreußen 29000, Posen 11000, Ostpreußen 10000 Schlafnächte. In Ostpreußen sind nur drei Herbergen, in Brandenburg dagegen 44.“

Die Angaben lehren, wie viel den selbstständigen Arbeiterkolonien noch zu thun übrig bleibt für das Herbergswesen. Die Herbergen zur Heimat sind unvereinbar mit den Interessen der gewerkschaftlichen Organisation, weil sie von ihren Leitern geradezu gegen deren Interessen benutzt werden. Die „Hausordnungen“ dieser Anstalten, die sich oft wie wahre Gefängnisordnungen ausnehmen, die religiöse Minderheit, die dort getrieben wird, die ganze Tendenz ist eines gebildeten Arbeiters der sich nicht von einem „Hausvater“ will schulmeistern lassen, unwürdig. Die gewerkschaftlichen Organisationen sollten endlich die Regelung des Herbergswesens ernstlich betreiben. Sie sind dazu schon aus Rücksichten auf den Arbeitsnachweis, die Regelung des Arbeitsmarktes verpflichtet.